

10 C 295/12



Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
15.11.2012

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 12.07.2012 zum Aktenzeichen 12-0864608-0-0 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 498 Euro nebst Zin-

sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.08.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung der in dem Vollstreckungsbescheid titulierten Hauptforderung verlangen.

1.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte am 11.03.2012 den mit der Anlage K1 – und in identischer Form auch als Anlage zur Klageerwiderung – übersandten „Werbe- & Anzeigenauftrag“ unterschrieben hat. Für diese über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Urkunde besteht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit (vgl. Staudinger-Hertel, Neubearbeitung 2012, § 125 BGB Rn 92). Unter Zugrundelegung des eindeutig formulierten Vertragstextes haben sich die Parteien

über das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More' Mindestlaufzeit 12 Monate Preis“ zum Preis von 498,00 Euro geeinigt. Die Anzeige der Beklagten soll dabei in den ersten 12 Monaten unter insgesamt drei Domains im Internet erscheinen. Der Umfang der zugleich kostenfrei vereinbarten Leistungen ergibt sich demgegenüber aus dem ebenfalls von der Beklagten am 11.03.2012 unterschriebenen Dokument „Modelregistry“.

2.

Ein Dissens, wie er von Beklagtenseite angenommen wird, ist nicht gegeben.

Ein offener Dissens im Sinne des § 154 BGB liegt nicht vor, da sich bei Vertragschluss nicht beide Parteien eines Einigungsmangels im Sinne der Norm bewusst waren. Aber auch ein versteckter Dissens im Sinne des § 155 BGB ist nicht gegeben. Für § 155 BGB ist ein Irrtum über die Deckungsgleichheit der beiderseitigen Erklärungen erforderlich. Hiervon zu unterscheiden ist § 119 Abs. 1 BGB, der den Fall regelt, dass sich die Parteien über ihre eigenen Erklärungen im Irrtum befinden, also zwar an sich objektiv übereinstimmende Erklärungen vorliegen, aber die Erklärung der zur Anfechtung berechtigten Partei nicht mit deren Willen übereinstimmt (Münchener Kommentar-Busche, 6. Auflage 2012, § 155 BGB Rn 5). Die Erklärungen der Parteien stimmen vorliegend jedoch in ihrer objektiven und nach §§ 133, 157 BGB zu ermittelnden Erklärungsbedeutung überein, so dass § 155 BGB unanwendbar ist (vgl. Palandt-Ellenberger, 69. Auflage 2010, § 155 BGB Rn 2). Denn nach §§ 133, 157 BGB haben beide Parteien jeweils eine Willenserklärung abgegeben, die zu dem von den Parteien am 11.03.2012 geschlossen Vertrag geführt haben.

3.

Auch eine Nichtigkeit nach § 142 Abs. 1 BGB infolge Anfechtung ist jedenfalls mangels Anfechtungsgrundes nicht gegeben.

a)

Ein Anfechtungsgrund nach § 123 BGB ist nicht substantiiert dargetan und unter Beweis gestellt.

Allgemein trägt der Anfechtende im Fall des § 123 BGB die volle Beweislast für alle tatsächlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit seiner Willenserklärung. Der Täuschende muss dabei wissen und wollen, dass der andere Teil durch die Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung veranlasst wird, die er andernfalls so nicht abgegeben hätte (Wendtlandt in: Beck'scher Online-Kommentar, Stand: 01.02.12, § 123 BGB, Rnr 17 und 41). Der Täuschungswille muss auf Irrtumserregung und Beeinflussung der Willensentschließung beim anderen Teil gerichtet sein (Wendtlandt, a.a.O., § 123 BGB Rn 18). Die Beklagte hat nicht einen demnach hinreichend substantiierten Vortrag erbracht und unter entsprechenden Beweis gestellt.

b)

Ein Anfechtungsgrund nach § 119 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Denn nur die unbewusste Unkenntnis vom wirklichen Sachverhalt ist ein Irrtum im Sinne der Norm. Legt man jedoch den Beklagtenvortrag zugrunde, hat die Beklagte vor allem aufgrund ihrer fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache den Inhalt des Vertrages vom 11.03.2012 nicht richtig verstanden. In einem solchen Fall gelangt § 119 BGB indes gerade nicht zur Anwendung (vgl. insgesamt Ellenberger, a.a.O., § 119 BGB Rn 9).

c)

Der Vertrag ist auch nicht gemäß § 138 Absatz 1 BGB sittenwidrig. Eine solche Sittenwidrigkeit setzt voraus, dass das betreffende Rechtsgeschäft gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt-Ellenberger, 69. Auflage 2010, § 138 BGB Rn 2). Einen solchen sittenwidrigen Charakter der streitgegenständlichen vertraglichen Vereinbarungen, an den angesichts des für die Rechtsordnung wesentlichen Grundsatzes der Vertragstreue nicht geringe Anforderungen zu stellen sind, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt und Beweis gestellt. Insbesondere kann auch eine „Unübersichtlichkeit“ und „Unverständlichkeit“ angesichts des eindeutig formulierten Vertragstextes nicht nachvollzogen werden. Ein entsprechend substantiiertes Parteivortrag kann im Übrigen auch nicht durch den bloßen Hinweis auf den Bericht eines privaten TV-Senders ersetzt werden.

4.

Die Beklagte wendet ein, dass die Klägerin die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß bzw. allenfalls mangelhaft erfüllt hat. Eine solche Nicht- bzw. Schlechtleistung der Klägerin ist indes nicht gegeben.

a)

Laut Vertrag vom 11.03.2012 war die Klägerin verpflichtet, fünf Bilder von der Beklagten zu digitalisieren. Die betreffenden Bilder sind mit der Anlage K2 zur Klageschrift vorgelegt worden. Hierbei handelt es sich um fünf unterschiedliche Bilder, mag auch teilweise (bei Bild 1 und 2 sowie bei Bild 4 und 5) ein gleiches Bildmotiv in unterschiedlichen Ausschnitten gezeigt werden.

Die Qualität der Bilder ist demgegenüber von Beklagtenseite nicht substantiiert bestritten worden. Insbesondere genügt der pauschale und unter Sachverständigenbeweis gestellte Vortrag, dass die Bilder „unprofessionell“ seien „und nicht geeignet, als ‚Setcard‘ bezeichnet zu werden“ angesichts der vorgelegten klägerischen Anlage K2 nicht. Denn auf den dortigen Bildern ist die Beklagte zumindest erkennbar in unterschiedlichen Posen abgebildet. Demgegenüber ist auf der Grundlage des Beklagtenvortrags nicht ersichtlich, welche darüber hinausgehenden Voraussetzungen hätten erfüllt sein müssen, um „professionelle“ bzw. „als Setcard geeignete Bilder“ annehmen zu können.

b)

Was die Abrufbarkeit der Anzeige der Beklagten im Internet anbetrifft, hat die Klägerin in der Klageschrift vorgetragen, dass diese Anzeige unter drei Domains – nämlich unter „www.modelsweek.de“, „www.castingzeitung.de“ und „www.modelzeitung.de“ – abrufbar sei, da alle drei Internet-Domains auf die gleiche Datenbank zugriffen. Erforderlich sei hierfür lediglich, den Begriff „Modelmarket“ anzuklicken und dann die Anzeigennummer aus dem streitgegenständlichen Auftrag bei dem Begriff „Anzeigenchiffre“ einzugeben. Demgegenüber hat die Beklagte in der Klageerwidlung eingewandt, dass man den Namen des Models bzw. die Chiffrenummer kennen müsse, um die betreffende Anzeige zu finden. Üblicherweise würden Models aber nur über die Parameter Größe, Haarfarbe oder ähnliche Details gesucht. Die Klägerin hat hierauf wiederum mit Schriftsatz vom 15.10.2012 erwidert, dass man die An-

zeige der Beklagten erreiche, wenn man Angaben zu Geschlecht, Alter, Größe, Augenfarbe und der Postleitzahl mache. Im jüngsten Beklagtenchriftsatz vom 05.11.2012 wird hierzu ausgeführt, dass die von Klägerseite angegebene Suchweise nicht eine Suche widerspiegeln, die ein potentieller Auftraggeber durchführen würde, da kaum die Postleitzahl bei einer Modellsuche wichtig sei.

Nach dem Vertrag vom 11.03.2012 war die Klägerin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anzeige der Beklagten auf drei Internetdomains erscheint. Nähere Details zu der Art und Weise, wie die Anzeige erscheinen soll, sind dem Vertrag dabei nicht zu entnehmen. Die Klägerin hat ihrem eigenen substantiierten Vortrag zufolge dafür gesorgt, dass die Anzeige veröffentlicht wird und mithilfe bestimmter – von der Klägerin umschriebener, von der Beklagten als ungeeignet bemängelter – Suchkriterien gefunden werden kann. Diese Leistungserbringung weicht nicht von der vertraglich fixierten Leistungsumschreibung ab. Die Beklagte hat demgegenüber schon nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass eine bestimmte, sich von der tatsächlichen Veröffentlichung und der damit einhergehenden Abrufbarkeit der Anzeige unterscheidende Veröffentlichung vereinbart worden ist. Erst dann aber, wenn der konkrete Inhalt einer – den schriftlichen Vertrag konkretisierenden bzw. ergänzenden – Zusatzvereinbarung betreffend die konkrete Abrufbarkeit der Anzeige der Beklagten dargetan und nachgewiesen worden wäre, wäre es auf die Frage angekommen, ob die Klägerin bei der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung diesen besonderen Anforderungen an die Abrufbarkeit der Anzeige genügt hat.

II.

Was die in dem Vollstreckungsbescheid titulierten Nebenforderungen („Mahnkosten“ und „Auskünfte“) anbetrifft, so ist hierzu kein Sachvortrag erfolgt. Insofern war die Klage mangels Schlüssigkeit abzuweisen.

Ebenso ist auch hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen kein Sachvortrag erfolgt, so dass lediglich nach §§ 288 Abs. 1, 291 BGB Prozesszinsen zuzusprechen waren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO.



Ausgefertigt

Mathlage, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

